

**nur per Fax 02371.905-799  
02371.905-859**

ARGE MK  
Dienststelle Iserlohn  
Friedrichstraße 59-61  
58636 Iserlohn

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Datum
	Marion Kuge u.a../ARGE MK	15.10.2009

### **Widerspruch gegen Ihren Bewilligungsbescheid vom 23.09.2009**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass ich Ihre Kundin Frau Marion Kuge, Am Postufer 68, 58638 Iserlohn, anwaltlich vertrete. Eine auf mich lautende Vollmacht liegt diesem Faxschreiben bei.

Der Widerspruch wird wie folgt begründet:

Meine Mandantin hat die als „Abwrackprämie“ bekannte Umweltprämie als zweckbestimmte Einnahme für sich in Anspruch genommen, um Ihre Erwerbstätigkeit dauerhaft sicherzustellen und um damit die Bedürftigkeit Ihrer Familie längerfristig zu minimieren.

Diese Auffassung unterstrich auch der Sozialrichter am Bundessozialgericht, Peter Masuch, auf einer Fachtagung der Hans-Böckler-Stiftung. "Die Abwrackprämie ist aus meiner Sicht als zweckbestimmte Einnahme zu werten, die laut Sozialgesetzbuch nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist". Die Umweltprämie ist eine "zweckbestimmte Einnahme", denn diese kann nur für die Verschrottung eines neun Jahre alten Autos bei gleichzeitigem Kauf eines Neuwagens verwendet werden. Ähnlich hatte das Bundessozialgericht (BSG) auch schon bei der Eigenheimzulage geurteilt. Die Eigenheimzulage darf nicht an den ALG II Regelsatz angerechnet werden.

SG Marburg, 5 AS 222/09 ER, 01.10.2009; SG Magdeburg, Beschluss vom 15.04.2009, S 16 AS 907/09 ER, und des SG Lüneburg, Beschluss vom 22.08.2009, 75 AS 1225/09.

Ausdrücklich heißt es: „Die gegenteiligen Ansichten des LSG NRW, Beschluss vom 03.07.2009; Az.: L 20 B 59/09 AS ER und SG Chemnitz, Beschluss vom 09.09.2009, Az.:S 44 AS 4601/09 ER, vermochten nicht zu überzeugen.“

Mit freundlichen Grüßen

Anlage  
Vollmacht

Ralf Karnath • Rechtsanwalt